



Arbeitshilfe

Für die Wahl des*der Jugendsprecher*in
2021-2023



Liebe Vorbereiter*innen und Durchführer*innen der Jugendsprecherwahl 2021!

Diese Arbeitshilfe enthält alle Informationen und Formulare, die ihr für die Jugendsprecherwahl 2021 braucht. Sie ist auf der Homepage <https://pgr.bistumlimburg.de/beitrag/jugendsprecherinnenwahl-2021/> verfügbar. Dort findet Ihr auch die einzelnen Formulare, je nach Wahlverfahren.

Jugendsprecher*innen können auf zwei unterschiedliche Arten gewählt werden:

- **Entweder Verfahren A:** Alle Jugendlichen einer Pfarrei wählen ihre*n Jugendsprecher*in in einer gemeinsamen Wahlversammlung **direkt**.
Das passt vor allem in kleinen Pfarreien oder dort, wo es so etwas wie ein Zentrum für die Jugendlichen der Pfarrei gibt.
Alles, was ihr für diese Art der Wahl braucht und wissen müsst, findet ihr unter „**A. Wahl des*der Jugendsprecher*in in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei**“ auf den Seiten 3-11.
- **Oder Verfahren B:** Die Jugendlichen einer Pfarrei wählen den*die Jugendsprecher*in **indirekt**. Das heißt, sie wählen in je einer eigenen Wahlversammlung den*die Jugendvertreter*in ihres Kirchortes. (Wo es sinnvoller ist, können auch mehrere Kirchorte eine*n gemeinsame*n Jugendvertreter*in wählen.)
Diese*r Jugendvertreter*in vertritt die Jugendlichen bei allen wichtigen Fragen in ihrem Kirchort und er*sie wählt gemeinsam mit den anderen Jugendvertreter*innen der Pfarrei den*die Jugendsprecher*in in den Pfarrgemeinderat.
Diese indirekte Wahl ist vor allem für „Pfarreien neuen Typs“ gedacht, in denen sich viele Jugendliche nicht persönlich kennen und die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten oft groß sind. Alles, was Ihr für diese Art der Wahl braucht und wissen müsst, findet Ihr unter „**B. Wahl des*der Jugendsprecher*in in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter*innen**“ auf den Seiten 12-25.

Die Jugendlichen haben ein Recht darauf, eine*n Jugendsprecher*in zu wählen. Der Pfarrgemeinderat trifft nach Anhörung des*der amtierenden Jugendsprecher*in die Entscheidung, ob der*die Jugendsprecher*in direkt oder indirekt gewählt werden soll. Über den Leitfaden hinaus findet ihr auf <https://pgr.bistumlimburg.de> Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und auch Informationen zur Arbeit als Jugendsprecher*in.

Beachtet bitte, dass der hier vorliegende Leitfaden für die Wahl 2021 aktualisiert wurde und den Leitfaden für 2019 ersetzt.

Wenn Ihr Fragen, Anregungen oder Kritik zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl habt, findet ihr Adressen von Ansprechpartner*innen auf der letzten Seite. Ihr könnt Euch aber auch gerne direkt an das Diözesansynodalamt wenden:

Tel.: 06431/295-474 oder -473; synodalamt@bistumlimburg.de.

Limburg, Juli 2021
Diözesansynodalamt



Inhaltsverzeichnis

Jugendsprecher*in – was ist das?	Seite 2
Verfahren A: Wahl des*der Jugendsprecher*in in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei	Seite 3
<i>Checkliste</i>	Seite 3
1. Der Jugendwahlausschuss	Seite 4
2. Einladung zur Jugendwahlversammlung	Seite 5
3. Wahlvorschläge	Seite 7
4. Durchführung der Wahlversammlung	Seite 9
Verfahren B: Wahl des*der Jugendsprecher*in in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter*innen	Seite 12
Jugendvertreter*in – was ist das?	Seite 12
<i>Checkliste</i>	Seite 13
1. Schritt: Wahl der Jugendvertreter*innen in den Kirchorten	Seite 14
a) Der Jugendwahlausschuss	Seite 14
b) Einladung zur Jugendvertreter*innen-Wahlversammlung	Seite 15
c) Wahlvorschläge	Seite 17
d) Durchführung der Wahlversammlung (Jugendvertreter*in)	Seite 19
2. Schritt: Wahl des*der Jugendsprecher*in	Seite 22
a) Einladung zur Jugendsprecher*innen-Wahlversammlung	Seite 22
b) Durchführung der Wahlversammlung (Jugendsprecher*in)	Seite 23
Noch Fragen?	Seite 26



Jugendsprecher*in – Was ist das?

Der*Die Jugendsprecher*in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Pfarrgemeinderat. Der Pfarrgemeinderat ist das gewählte Gremium in einer Pfarrei, das alle Fragen, die die pastorale Arbeit in der Pfarrei betreffen, gemeinsam mit dem Pfarrer berät und entscheidet.

Weil wichtig ist, dass bei diesen Entscheidungen auch die Perspektiven von Jugendlichen vorkommen, können sich die Jugendlichen eine eigene Vertretung wählen. Das ist der*die Jugendsprecher*in.

Jugendsprecher*innen haben im Pfarrgemeinderat Stimmrecht. Es muss in der Pfarrei auch ein Budget für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, sodass der PGR und/oder die Jugendlichen Aktionen planen können.

Was tut der*die Jugendsprecher*in?

Der*Die Jugendsprecher*in im Pfarrgemeinderat

- bringt zu allen Fragen die Perspektive der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei ein;
- informiert den Pfarrgemeinderat darüber, was die Kinder und Jugendlichen beschäftigt, was ihnen wichtig ist, was sie sich von der Pfarrei wünschen und was sie auf die Beine stellen;
- sorgt dafür, dass sich der Pfarrgemeinderat mit Themen beschäftigt, die für Kinder und Jugendliche wichtig sind.

Das heißt, der*die Jugendsprecher*in nimmt an den Pfarrgemeinderatssitzungen teil. Das kostet Zeit und Mühe, aber es lohnt sich! Man lernt viel darüber, wie man seine Interessen vertritt, kennt die wichtigen Leute in der Pfarrei und kann mit Leuten, die selbst sehr engagiert sind, zusammen etwas für die Pfarrei tun.

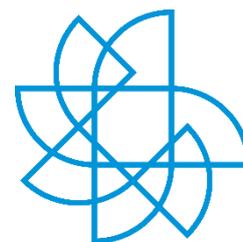
Wahl des*der Jugendsprecher*in – wie wird's gemacht?

Jugendsprecher*innen werden für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl sind ein paar Punkte zu beachten, die gewährleisten sollen, dass Jugendsprecher*innen im Bistum Limburg unter vergleichbaren Bedingungen gewählt werden. Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, wie ein*e Jugendsprecher*in gewählt werden kann: A) in einer Wahlversammlung der Jugendlichen aus der ganzen Pfarrei oder B) in einer Wahlversammlung der Jugendvertreter*innen, die zuvor in den Kirchorten gewählt werden müssen. Die Entscheidung darüber, welche dieser Möglichkeiten angewendet wird, trifft der Pfarrgemeinderat nach Anhörung des*der amtierenden Jugendsprecher*in.

Was ihr jeweils beachten müsst, findet ihr in der „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“ (WO J). Ihr findet sie auf der Homepage <https://pgr.bistumlimburg.de/beitrag/jugendsprecherinnenwahl-2021/>.

Auf den folgenden Seiten findet ihr eine genaue Beschreibung der einzelnen Schritte, die bis zur Wahl eures*eurer Jugendsprecher*in durchgeführt werden müssen – mit Checkliste und allen Erläuterungen, die in der Wahlordnung keinen Platz haben.

Wenn ihr Fragen habt, findet ihr Adressen von Ansprechpartner*innen auf der letzten Seite dieser Arbeitshilfe. Im Textfeld könnt ihr Ort und Zeit der Wahl und weitere wichtige Informationen eingeben.



Verfahren A

Wahl des*der Jugendsprecher*in direkt in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei

Checkliste

für die Wahl in einer Wahlversammlung aller Jugendlichen einer Pfarrei

Das ist zu tun

erledigt am:

In Pfarreien, in denen es eine Jugendleitung gibt:

Der Pfarrgemeinderat wählt ein Mitglied in den Jugendwahlausschuss;
die Jugendleitung wählt zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss.

In Pfarreien, in denen es keine Jugendleitung gibt:

Der Pfarrgemeinderat wählt drei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss.

Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Jugendsprecherwahl fest, der im November 2021 liegen muss.

Der Jugendwahlausschuss lädt die Jugendlichen von 14 bis 26 Jahren spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl zu einer Wahlversammlung zur Wahl des*der Jugendsprecher*in ein:

– das heißt: zwischen 10.10. und 07.11.2021

Die Wahlversammlung findet statt am: _____

Der Name des*der gewählten Jugendsprecher*in wird in den Gottesdiensten am Wochenende nach der Wahl und im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

Der Bericht über das Ergebnis der Wahl wird bis spätestens zwei Wochen nach der Wahlversammlung ans Diözesansynodalamt (und an die zuständige KFJ oder Jugendkirche) geschickt.

Der*Die Jugendsprecher*in (evtl. der*die Stellvertreter*in) nimmt an der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderats teil.



1. Der Jugendwahlausschuss

Der Jugendwahlausschuss

- legt den Wahltermin für die Jugendsprecherwahl fest;
- lädt zur Wahl ein;
- bereitet die Wahl vor;
- führt die Wahlversammlung durch;
- schickt den Bericht über die Wahl ans Diözesansynodalamt (S. 11).

Wer gehört zum Jugendwahlausschuss? (§ 3 WO J)

Drei Personen, die nicht Kandidat*innen für die Wahl zum*zur Jugendsprecher*in sein dürfen.

Wenn es in eurer Pfarrei eine gewählte Jugendleitung gibt, wählt sie zwei Personen, der Pfarrgemeinderat eine Person. Wenn es keine Pfarrjugendleitung gibt, wählt der Pfarrgemeinderat alle drei Mitglieder des Jugendwahlausschusses. Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.

Jugendwahlausschuss -
Wer gehört dazu?

Wie wird der Wahltermin festgelegt?

Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Wahl fest. Der Termin muss zwischen dem 01.11. und 30.11.2021 liegen.

Es kann sinnvoll sein, den Termin der Jugendwahlversammlung mit einer ohnehin in der Zeit geplanten Jugendveranstaltung zu verbinden, zu der viele Jugendliche erwartet werden. Dann solltet ihr für die Wahl genügend Zeit vor dieser Veranstaltung einplanen (etwa eine Stunde). Oder ihr macht aus der Wahlversammlung selbst eine Veranstaltung, die die Jugendlichen interessiert, z.B. mit anschließender Jugendwahlparty oder einem Filmeabend.

Wahltermin

Hinweis: Die pandemiebedingten Regelungen sind hierbei unbedingt umfassend zu beachten!

Datenschutz

Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterschreiben und bekommen eine Datenschutzerklärung. Denn der Jugendwahlausschuss hat zum Beispiel mit den Adresslisten der Jugendlichen der Pfarrei zu tun und darf diese Daten nicht weitergeben.

Die Unterlagen findet ihr auf <https://pgr.bistumlimburg.de/beitrag/jugendsprecherinnenwahl-2021/>

Was gilt es zu
beachten?

Corona

Sollte die Pandemielage eine Wahl in Präsenz nicht erlauben, wird die Wahl digital durchgeführt. Unter <https://pgr.bistumlimburg.de/beitrag/jugendsprecherinnenwahl-2021/> werden Informationen über Möglichkeiten digitaler Wahlen zur Verfügung gestellt.



2. Einladung zur Jugendwahlversammlung

Die Einladung zur Jugendsprecherwahlversammlung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Termin und Ort der Wahl
- Wer ist wahlberechtigt?
- Wer kann gewählt werden?
- Aufforderung zu Kandidat*innenvorschlägen

Wer lädt ein?

Der Jugendwahlausschuss (§ 4 Abs. 1 WO J)

Wer?

Wann wird eingeladen?

Spätestens am 3. Sonntag vor der Wahl (§ 4 Abs. 1 WO J)

Wann?

Wer wird zur Wahl eingeladen?

Eingeladen werden alle wahlberechtigten Jugendlichen.

Wen?

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle **katholischen** Jugendlichen; die in der **Pfarrei wohnen** oder in der **Pfarrei aktiv** sind und am Wahltag **mindestens 14, höchstens 26 Jahre** alt sind (§ 1 WO J).

Wahlberechtigt

Wer kann gewählt werden?

Alle **Katholik*innen**, die am Tag der Jugendsprecherwahl mindestens **16 Jahre** alt sind und in der **Pfarrei wohnen** oder in der **Jugendarbeit der Pfarrei** aktiv sind. Die Kandidat*innen dürfen nicht in einer anderen Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder für das Amt des*der Jugendsprecher*in kandidieren (§ 2 WO J).

Wählbar

Wie lange ist der*die Jugendsprecher*in im Amt?

Zwei Jahre. Nach zwei Jahren wird eine neue Jugendsprecherwahl durchgeführt.

Amtszeit



Wie wird eingeladen?

Der Jugendwahlausschuss **muss** auf den folgenden Wegen einladen (§ 4 Abs. 1 WO J):

- Durch Vermeldung in allen Gottesdiensten, also auch in der Vorabendmesse am Samstag;
- durch Aushang für mindestens eine Woche;
- im Pfarrbrief (Achtung: Nehmt wegen des Redaktionsschlusses bitte rechtzeitig mit dem Redaktionsteam Kontakt auf! Erscheint der Pfarrbrief nur noch zweimal im Jahr, dafür aber regelmäßig ein Infoblatt mit aktuellen Terminen für zwei Wochen oder einen Monat, ist die Veröffentlichung im Infoblatt ausreichend.).

Für die Veröffentlichung im Pfarrbrief könnt ihr bspw. euren Aushang als Anzeige in den Pfarrbrief setzen. Oder ihr schreibt einen Artikel über die Arbeit des*der Jugendsprecher*in, mit dem ihr darüber informiert, welche Aufgaben der*die Jugendsprecher*in hat, warum die Beteiligung an der Wahl sinnvoll ist, wer kandidieren und wer wählen kann. Besonders interessant wird so ein Artikel, wenn ihr den*die amtierende Jugendsprecher*in interviewt und seine*ihre bisherige Arbeit vorstellt.

Einige Pfarreien schreiben darüber hinaus alle wahlberechtigten Jugendlichen persönlich an und laden zur Wahlversammlung ein. Das ist keine Pflicht, stellt aber sicher, dass alle Wahlberechtigten von dem Termin wissen und sich eingeladen fühlen. Die Adressen der wahlberechtigten Jugendlichen, die in der Pfarrei wohnen, bekommt ihr über das Pfarrbüro. Ihr könnt die Information zur Wahl natürlich auch über andere Medien, die Homepage der Pfarrei oder Facebook verbreiten, mit denen ihr die Jugendlichen eurer Pfarrei erreicht.



3. Wahlvorschläge

Wer ist vorschlagsberechtigt? (§ 5 Abs. 2 WO J)

Vorschlagsberechtigt sind

- alle, die auch wahlberechtigt sind
- die Pfarrjugendleitung (falls vorhanden)
- das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams

Vorschlagsbe-
rechtigt

Wer kann zur Wahl vorgeschlagen werden?

Alle Personen, die wählbar sind und ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären.

Wählbar sind alle **Katholik*innen**, die in der **Pfarrei wohnen** oder in der **Jugendarbeit der Pfarrei tätig** und am Tag der Jugendsprecherwahl mindestens **16 Jahre** alt sind (§ 2 WO J). Kandidat*innen dürfen nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat oder für die Wahl zum*zur (stellvertretenden) Jugendsprecher*in in einer anderen Pfarrei kandidieren.

Wer kann vorgeschla-
gen werden?

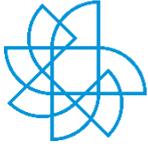
Wie und wann kann jemand vorgeschlagen werden?

- Ein Wahlvorschlag muss von fünf wahlberechtigten Jugendlichen oder einer anderen vorschlagsberechtigten Person unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 WO J).
- Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlversammlung beim Jugendwahlausschuss eingereicht werden (§ 5 Abs. 3 WO J).
- Vorgeschlagene Kandidat*innen erklären entweder schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur (§ 4 Abs. 4 WO J).
- Kandidat*innen dürfen nicht Mitglied in einem anderen Pfarrgemeinderat sein und auch nicht für die Wahl zum*zur (stellvertretenden) Jugendsprecher*in in einer anderen Pfarrei kandidieren (§ 5 Abs. 5 WO J). Sie erklären das schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich vor Beginn der Wahlhandlungen.

Wahlvorschläge: Wie und Wann?

Auf der nächsten Seite findet ihr ein Muster für Wahlvorschläge.

Verfahren A: Direkte Wahl des*der Jugendsprecher*in



Kandidat*innenvorschlag
für die Wahl zum*zur Jugendsprecher*in

Pfarrei: _____

Als Kandidat*in für die Wahl zum*zur Jugendsprecher*in schlagen wir vor:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Unterschriften der Vorschlagenden:

1. _____ 2. _____

3. _____ 4. _____

5. _____

Einverständniserklärung:

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis mit der Aufstellung als Kandidat*in für die Wahl zur*zum Jugendsprecher*in und nehme im Falle der Wahl das Amt an.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Kandidat*in

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht Mitglied in einem anderen Pfarrgemeinderat bin, nicht in einer anderen Pfarrei als (stellvertretende*r) Jugendsprecher*in kandidiere und im Falle meiner Wahl während der Amtszeit als Jugendsprecher*in nicht zur Wahl in einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren werde.

Ort Datum

Unterschrift des*der Kandidat*in



4. Durchführung der Wahlversammlung

Wann ist die Wahlversammlung beschlussfähig?

Die Beschlussfähigkeit ist abhängig von der Größe eurer Pfarrei.

In einer Pfarrei

mit bis zu 5.000 Mitgliedern müssen wenigstens 5 Wahlberechtigte

mit 5.000 bis zu 10.000 Mitgliedern müssen wenigstens 10 Wahlberechtigte

mit 10.000 bis zu 15.000 Mitgliedern müssen wenigstens 15 Wahlberechtigte

mit mehr als 15.000 Mitgliedern müssen wenigstens 20 Wahlberechtigte

anwesend sein (§ 7 Abs. 1 WO J). Die genaue Zahl der Mitglieder erfahrt ihr im Pfarrbüro.

Wahlberechtigt sind alle **katholischen** Jugendlichen; die in der **Pfarrei wohnen** oder in der **Pfarrei aktiv** sind und am Wahltag **mindestens 14, höchstens 26 Jahre** alt sind (§ 1 WO J).

Wenn die Wahlversammlung nicht beschlussfähig ist, kann kein*e Jugendsprecher*in gewählt werden. Bitte meldet das an synodalamt@bistumlimburg.de.

Welche Aufgabe hat der Jugendwahlausschuss bei der Wahlversammlung?

- Er eröffnet die Wahlversammlung. Ein Mitglied moderiert die Versammlung.
- Er prüft, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Er nimmt bis zum Beginn der Wahlversammlung Kandidatenvorschläge entgegen.
- Er prüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind (§ 3 Abs. 1 WO J). Das heißt, er überprüft folgende Punkte:
 1. Sind die Kandidatenvorschläge von fünf wahlberechtigten Jugendlichen oder der Jugendleitung oder dem*der Pfarrjugendseelsorger*in unterschrieben?
 2. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung des*der Kandidierenden vor? Wenn sie nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.
 3. Sind die vorgeschlagenen Kandidat*innen wählbar (mindestens 16 Jahre alt, katholisch, in der Pfarrei wohnend oder in der Jugendarbeit der Pfarrei aktiv)?
 4. Liegt eine schriftliche Erklärung von jedem*jeder Kandidierenden vor, dass er*sie für keinen Pfarrgemeinderat oder als (stellvertretende*r) Jugendsprecher*in in einer anderen Pfarrei kandidiert und in der laufenden Amtszeit nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren wird? Wenn sie nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.
- Er achtet darauf, dass sich alle anwesenden Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis eintragen.
- Er führt die Wahl als geheime Wahl durch (s.u.).
- Er schickt den Bericht über das Ergebnis der Wahl bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ans Diözesansynodalamt (§ 10 Abs. 1 WO J) (Formular auf der übernächsten Seite).

Beschlussfähigkeit

Aufgaben des Jugendwahlausschusses bei der Wahlversammlung



Wie läuft die Wahl ab?

Ablauf der Wahl

- Alle stimmberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum ins Wählerverzeichnis ein (§ 6 WO J).
- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, also mit Stimmzetteln (§ 7 Abs. 2 WO J). Als Stimmzettel dienen vorbereitete, leere Zettel, die alle gleich aussehen.
- Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl (geheim, mit Stimmzetteln). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 8 Abs. 1 WO J).
- Das Wahlergebnis wird der Wahlversammlung bekannt gegeben (§ 8 Abs. 2 WO J).
- Die Wahlversammlung **kann** eine*n stellvertretende*n Jugendsprecher*in wählen (§ 9 WO J). Ob ein*e Stellvertreter*in gewählt wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der*Die Stellvertreter*in vertritt den*die Jugendsprecher*in im Verhinderungsfall mit Stimmrecht im Pfarrgemeinderat, sonst hat sie*er Rederecht im Pfarrgemeinderat. Die Wahl verläuft genau wie die Wahl des*der Jugendsprecher*in. Es sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen.

Wie wird die Pfarrei über das Ergebnis der Wahl informiert?

Information der Pfarrei

Der Name des*der Jugendsprecher*in und ggf. des*der Stellvertreter*in werden in allen Gottesdiensten am folgenden Wochenende sowie im Pfarrbrief bekannt gegeben (§ 8 Abs. 2 WO J).

Hinweis: Ggf. muss darauf hingewiesen werden, dass Pfarrbriefe nicht eins zu eins online gestellt werden dürfen, da sonst eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet stattfindet, der die Gewählten nicht zugestimmt haben, was besonders bei Minderjährigen zu beachten ist.

Der*Die Jugendsprecher*in (evtl. der*die Stellvertreter*in) nimmt ab dann an den Pfarrgemeinderatssitzungen teil.

Wie wird das Synodalamt über das Ergebnis der Wahl informiert?

Meldung ans
Synodalamt

Der Jugendwahlausschuss füllt den Vordruck auf S. 11 aus und schickt ihn als Email an synodalamt@bistumlimburg.de.

Es ist sinnvoll, auch die zuständige KFJ oder Jugendkirche über die Wahl zu informieren.

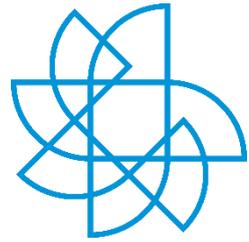
Was passiert, wenn die Wahl des*der Jugendsprecher*in nicht zustande kommt?

Keine Wahl –
was nun?

Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person teilt dem Diözesansynodalamt mit, warum die Wahl nicht zustande gekommen ist. Wenn kein*e Jugendsprecher*in gewählt wurde, soll der Pfarrgemeinderat eine*n Jugendbeauftragte*n gemäß § 22 Abs. (1) SynO benennen (§ 12 WO J).

Verfahren A: Direkte Wahl des*der Jugendsprecher*in

Pfarrei:



Bischöfliches Ordinariat
- Diözesansynodalamt -
Postfach 13 55
65533 Limburg/Lahn

E-Mail: synodalamt@bistumlimburg.de

- Wahl des*der Jugendsprecher*in
- Wahl eines*r Stellvertreter*in

1. Termin der Wahlversammlung: _____ 2021

2. Zahl der anwesenden wahlberechtigten

Jugendlichen (14 - 26 Jahre): _____

Eine Pfarrei mit weniger als 5000 Mitgliedern braucht min. 5 Wahlberechtigte.

Eine Pfarrei mit 5.000 - 10.000 Mitgliedern braucht min. 10 Wahlberechtigte.

Eine Pfarrei mit 10.000 bis zu 15.000 Mitgliedern braucht min. 15 Wahlberechtigte.

Eine Pfarrei mit mehr als 15.000 Mitgliedern braucht min. 20 Wahlberechtigte.

davon aus einer anderen Pfarrei: _____

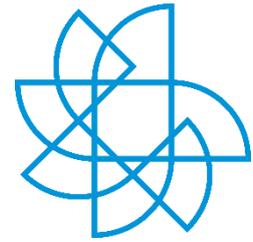
3. Zahl der Kandidat*innen für das Amt des*der Jugendsprecher*in: _____

4. Gewählt wurde:

	Jugendsprecher*in	Stellvertreter*in
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
E-Mail:		
Geburtsdatum:		

Ort, Datum

Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses



Verfahren B

Wahl des*der Jugendsprecher*in
in einer Wahlversammlung der gewählten
Jugendvertreter*innen

Jugendvertreter*in – Was ist das?

Der*Die Jugendvertreter*in vertritt die Interessen der Jugendlichen am Kirchort und idealerweise auch im Ortsausschuss. Der Ortsausschuss ist das Gremium, das das kirchliche Leben eines Kirchortes pflegt und den Pfarrgemeinderat bei seiner Arbeit unterstützt. Weil es wichtig ist, dass auch in den Kirchorten die Sichtweise von Jugendlichen vorkommt, können sich die Jugendlichen eine eigene Vertretung wählen. Das ist der*die Jugendvertreter*in.

Der*Die Jugendvertreter*in arbeitet gemeinsam mit dem*der Jugendsprecher*in und den anderen Jugendvertreter*innen zusammen daran, dass die Anliegen und die Sichtweise der Jugendlichen in der ganzen Pfarrei wahrgenommen werden.

Jugendvertreter*in –
Was ist das?

Was tut der*die Jugendvertreter*in?

Der*Die Jugendvertreter*in

- wählt den*die Jugendsprecher*in der Pfarrei für den Pfarrgemeinderat.
- unterstützt den*die Jugendsprecher*in dabei, die Jugendarbeit der Pfarrei zu gestalten.
- bringt die Perspektive der Kinder und Jugendlichen am Kirchort, idealerweise auch im Ortsausschuss, ein.
- informiert den Ortsausschuss darüber, was die Kinder und Jugendlichen beschäftigt, was ihnen wichtig ist, was sie sich am Kirchort wünschen und was sie auf die Beine stellen.
- sorgt dafür, dass sich der Ortsausschuss mit Themen beschäftigt, die für Kinder und Jugendliche wichtig sind.

Was tut der*die Jugendvertre-
ter*in?



Checkliste

für die Wahl des*der Jugendsprecher*in durch Jugendvertreter*innen

Das ist zu tun

erledigt am:

In Kirchorten, in denen es einen Ortsausschuss gibt:

Der Ortsausschuss wählt drei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss, zwei davon sollen in der Jugendarbeit aktiv sein.

Oder

In Kirchorten, in denen es keinen Ortsausschuss gibt:

Der Pfarrgemeinderat wählt drei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss des Kirchortes.

Oder

Bei der Kooperation mehrerer Kirchorte:

Jeder der zuständigen Ortsausschüsse wählt zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss.

Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Jugendvertreterwahl fest, der im November 2021 liegen muss.

*Hinweis: Der Pfarrer bzw. das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams sollte in die Terminfindung eingebunden werden, damit die anschließende Wahl des*der Jugendsprecher*in noch im November koordiniert werden kann.*

Der Jugendwahlausschuss lädt die Jugendlichen des Kirchortes/der kooperierenden Kirchorte von 14 bis 26 Jahren zu einer Wahlversammlung zur Wahl des*der Jugendvertreter*in ein:

spätestens am 3. Samstag und Sonntag vor der Wahl

Die Wahlversammlung (Jugendvertreter*in) findet statt am:

Der Name des*der gewählten Jugendvertreter*in wird in allen Gottesdiensten am Wochenende nach der Wahl und im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

Der Pfarrer oder das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams lädt zur Wahlversammlung der Jugendvertreter*innen zur Wahl des*der Jugendsprecher*in ein. Die Wahl des*der Jugendsprecher*in muss im November 2021 stattfinden.

Die Wahlversammlung (Jugendsprecher*in) findet statt am:

Der Name des*der gewählten Jugendsprecher*in wird in allen Gottesdiensten der Pfarrei am Wochenende nach der Wahl und im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

Der Bericht über das Ergebnis der Wahl wird bis spätestens zwei Wochen nach der Wahlversammlung ans Diözesansynodalamt geschickt.

Der*Die Jugendsprecher*in (evtl. der*die Stellvertreter*in) nimmt ab dann an den Pfarrgemeinderatssitzungen teil.



1. Schritt: Wahl der Jugendvertreter*innen in den Kirchorten

a) Der Jugendwahlausschuss

- legt den Wahltermin für die Jugendvertreterwahl für den/die Kirchort/e fest;
- lädt zur Wahl ein;
- bereitet die Wahl vor;
- führt die Wahlversammlung durch;
- teilt dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams schnellstmöglich den Namen von Jugendvertreter*in und ggf. Stellvertreter*in mit.

Wer gehört zum Jugendwahlausschuss? (§ 16 WO J)

Drei Personen, die nicht Kandidat*innen für die Wahl zum*zur Jugendvertreter*in sein dürfen. Diese drei Personen werden vom Ortsausschuss des Kirchortes gewählt, für den der*die Jugendvertreter*in gewählt werden soll. Wenn es keinen Ortsausschuss gibt, wählt der Pfarrgemeinderat die Mitglieder des Jugendwahlausschusses. Wenn mehrere Kirchorte gemeinsam eine*n Jugendvertreter*in wählen wollen, wählt jeder der Ortsausschüsse ein bis zwei Mitglieder. Der Jugendwahlausschuss kann dann auch mehr als drei Mitglieder haben. Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Ortsausschusses sein.

Jugendwahlausschuss –
Wer gehört dazu?

Wie wird der Wahltermin festgelegt?

Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Wahl fest. Der Termin muss im November 2021 liegen. Es ist sinnvoll, den Termin mit dem Pfarrer bzw. dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams abzusprechen. Die Jugendwahlversammlung sollte mit einer ohnehin in der fraglichen Zeit geplanten Jugendveranstaltung verbunden werden, zu der viele Jugendliche erwartet werden. Dann solltet ihr für die Wahl genügend Zeit vor dieser Veranstaltung einplanen (etwa eine Stunde). Oder ihr macht aus der Wahlversammlung selbst eine Veranstaltung, die die Jugendlichen interessiert, z.B. mit anschließender Jugendwahlparty.

Wahltermin

Hinweis: Die pandemiebedingten Regelungen sind hierbei unbedingt umfassend zu beachten!

Datenschutz

Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterschreiben und bekommen eine Datenschutzerklärung. Denn der Jugendwahlausschuss hat zum Beispiel mit den Adresslisten der Jugendlichen der Pfarrei zu tun und darf diese Daten nicht weitergeben. Die Unterlagen findet ihr auf <https://pgr.bistumlimburg.de/beitrag/jugendsprecherinnenwahl-2021/>

Was gibt es zu beachten?

Corona

Sollte die Pandemielage eine Wahl in Präsenz nicht erlauben, wird die Wahl digital durchgeführt. Unter <https://pgr.bistumlimburg.de/beitrag/jugendsprecherinnenwahl-2021/> werden Informationen über Möglichkeiten digitaler Wahlen zur Verfügung gestellt.



1. Schritt: Wahl der Jugendvertreter*innen in den Kirchorten

b) Einladung zur Wahlversammlung (Jugendvertreter*innen)

Die Einladung zur Wahlversammlung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Termin und Ort der Wahl
- Wer ist wahlberechtigt?
- Wer kann gewählt werden?
- Aufforderung zu Kandidat*innenvorschlägen

Wer lädt ein?

Der Jugendwahlausschuss (§ 17 Abs. 1 WO J)

Wer?

Wann wird eingeladen?

Spätestens am 3. Sonntag vor der Wahl (§ 17 Abs. 1 WO J)

Wann?

Wer wird zur Wahl eingeladen?

Eingeladen werden alle wahlberechtigten Jugendlichen.

Wen?

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle **katholischen** Jugendlichen; die im **Kirchort wohnen** oder im **Kirchort aktiv** sind und am Wahltag **mindestens 14, höchstens 26 Jahre** alt sind (§ 14 WO J).

Wahlberechtigt

Wer kann gewählt werden?

Alle **Katholik*innen**, die am Tag der Jugendsprecherwahl mindestens **16 Jahre** alt sind und im **Kirchort wohnen** oder in der **Jugendarbeit des Kirchortes** aktiv sind. Die Kandidat*innen dürfen nicht in einer anderen Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder für das Amt des*der Jugendsprecher*in kandidieren. Sie dürfen auch nicht für das Amt des*der Jugendvertreter*in in einem weiteren Kirchort kandidieren (§ 15 WO J).

Wählbar

Wie lange ist der*die Jugendvertreter*in im Amt?

Zwei Jahre. Nach zwei Jahren wird eine neue Jugendvertreter*innenwahl durchgeführt.

Amtszeit



Wie wird eingeladen?

Der Jugendwahlausschuss **muss** auf den folgenden Wegen einladen (§ 17 Abs. 1 WO J):

- Durch Vermeldung in den Gottesdiensten, also auch in der Vorabendmesse am Samstag;
- durch Aushang für mindestens eine Woche;
- im Pfarrbrief oder im Mitteilungsblatt des Kirchortes (Achtung: Nehmt wegen des Redaktionsschlusses bitte rechtzeitig mit dem Redaktionsteam Kontakt auf!)

Für die Veröffentlichung im Pfarrbrief könnt ihr bspw. euren Aushang als Anzeige in den Pfarrbrief setzen. Oder ihr schreibt einen Artikel über die Arbeit des*der Jugendvertreter*in, mit dem ihr darüber informiert, welche Aufgaben der*die Jugendvertreter*in hat, warum die Beteiligung an der Wahl sinnvoll ist, wer kandidieren und wer wählen kann. Besonders interessant wird so ein Artikel, wenn ihr den*die amtierende Jugendsprecher*in interviewt und seine*ihre bisherige Arbeit vorstellt.

Einige Kirchorte/Pfarreien schreiben darüber hinaus alle wahlberechtigten Jugendlichen persönlich an und laden zur Wahlversammlung ein. Das ist keine Pflicht, stellt aber sicher, dass alle Wahlberechtigten von dem Termin wissen und sich eingeladen fühlen. Die Adressen der wahlberechtigten Jugendlichen, die in der Pfarrei wohnen, bekommt ihr übers Pfarrbüro. Ihr könnt die Information zur Wahl natürlich auch über andere Medien, die Homepage der Pfarrei oder Facebook verbreiten, mit denen ihr die Jugendlichen eurer Pfarrei erreicht.



1. Schritt: Wahl der Jugendvertreter*innen in den Kirchorten

c) Wahlvorschläge

Wer ist vorschlagsberechtigt? (§ 18 Abs. 2 WO J)

Vorschlagsberechtigt sind

- alle, die auch wahlberechtigt sind
- die Pfarrjugendleitung, falls gegeben
- das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams

Vorschlagsbe-
rechtigt

Wer kann zur Wahl vorgeschlagen werden?

Alle Personen, die wählbar sind und ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären.

Wählbar sind alle **Katholik*innen**, die im **Kirchort wohnen** oder in der **Jugendarbeit des Kirchortes tätig** sind und am Tag der Jugendsprecherwahl mindestens **16 Jahre** alt sind (§ 15 WO J).

Kandidat*innen dürfen nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat oder für die Wahl zum* zur (stellvertretenden) Jugendsprecher*in in einer anderen Pfarrei kandidieren. Sie dürfen auch nicht für das Amt des*der Jugendvertreter*in in einem weiteren Kirchort kandidieren.

Wer kann vorgeschlagen
werden?

Wie und wann kann jemand vorgeschlagen werden?

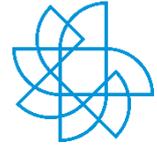
- Ein Wahlvorschlag muss von drei wahlberechtigten Jugendlichen oder einer anderen vorschlagsberechtigten Person unterschrieben sein (§ 18 Abs. 2 WO J).
- Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlversammlung beim Jugendwahlausschuss eingereicht werden (§ 18 Abs. 3 WO J).
- Vorgeschlagene Kandidat*innen erklären entweder schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur (§ 18 Abs. 4 WO J).
- Kandidat*innen dürfen nicht Mitglied in einem anderen Pfarrgemeinderat sein und auch nicht für die Wahl zum* zur (stellvertretenden) Jugendsprecher*in in einer anderen Pfarrei kandidieren. Sie dürfen auch nicht in einem weiteren Kirchort für das Amt des*der Jugendvertreter*in kandidieren. (§ 18 Abs. 5 WO J). Sie erklären das schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich vor Beginn der Wahlhandlungen.

Wahlvorschläge: Wie und Wann?

Auf der nächsten Seite findet ihr ein Muster für Wahlvorschläge.

Verfahren B: Wahl des*der Jugendsprecher*in durch Jugendvertreter*innen

**Kandidat*innenvorschlag
für die Wahl zum*zur Jugendvertreter*in eines Kirchorts**



Kirchort: _____

Als Kandidat*in für die Wahl zum*zur Jugendvertreter*in schlagen wir vor:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Unterschriften der Vorschlagenden:

1. _____

2. _____

3. _____

Einverständniserklärung:

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis mit der Aufstellung als Kandidat*in für die Wahl zur*zum Jugendvertreter*in und nehme im Falle der Wahl das Amt an.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Kandidat*in

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht Mitglied in einem anderen Pfarrgemeinderat bin, nicht in einer anderen Pfarrei als (stellvertretende*r) Jugendsprecher*in kandidiere, nicht in einem anderen Kirchort als Jugendvertreter*in kandidiere und im Falle meiner Wahl während der Amtszeit als Jugendvertreter*in nicht zur Wahl in einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren werde.

Ort Datum

Unterschrift des*der Kandidat*in



1. Schritt: Wahl der Jugendvertreter*innen in den Kirchorten

d) Durchführung der Wahlversammlung (Jugendvertreter*in)

Beschlussfähigkeit

Wann ist die Wahlversammlung beschlussfähig?

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens **5** Stimmberechtigte pro zur Wahl aufrufendem Kirchort anwesend sind (§ 20 Abs. 1 WO J).

Wahlberechtigt sind alle **katholischen** Jugendlichen; die im **Kirchort wohnen** oder im **Kirchort aktiv** sind und am Wahltag **mindestens 14, höchstens 26 Jahre** alt sind (§ 14 WO J).

Wenn die Wahlversammlung nicht beschlussfähig ist, kann kein*e Jugendvertreter*in gewählt werden. Darüber muss das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams informiert werden.

Welche Aufgabe hat der Jugendwahlausschuss bei der Wahlversammlung?

- Er eröffnet die Wahlversammlung. Ein Mitglied moderiert die Versammlung.
- Er prüft, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Er nimmt bis zum Beginn der Wahlversammlung Kandidat*innenvorschläge entgegen.
- Er prüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind (§ 16 Abs. 1 WO J). Das heißt, er überprüft folgende Punkte:
 1. Sind die Kandidat*innenvorschläge von drei wahlberechtigten Jugendlichen oder der Jugendleitung oder dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams unterschrieben?
 2. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung des*der Kandidierenden vor? Wenn sie nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.
 3. Sind die vorgeschlagenen Kandidat*innen wählbar (mindestens 16 Jahre alt, katholisch, im Kirchort wohnend oder in der Jugendarbeit des Kirchortes aktiv)?
 4. Liegt eine schriftliche Erklärung von jedem*jeder Kandidierenden vor, dass er*sie nicht für einen Pfarrgemeinderat oder als (stellvertretende*r) Jugendsprecher*in in einer anderen Pfarrei oder als Jugendvertreter*in in einem anderen Kirchort kandidiert und in der laufenden Amtszeit nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren wird? Wenn sie nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.
- Er achtet darauf, dass sich alle anwesenden Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis eintragen (s.u.).
- Er führt die Wahl als geheime Wahl durch (s.u.).

Beschlussfähigkeit

Aufgaben des Jugendwahlausschusses bei der Wahlversammlung



Wie läuft die Wahl ab?

- Alle stimmberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum ins Wählerverzeichnis ein (§ 19 WO J).
- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, also mit Stimmzetteln (§ 20 Abs. 2 WO J). Als Stimmzettel dienen vorbereitete, leere Zettel, die alle gleich aussehen.
- Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl (geheim, mit Stimmzetteln). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 21 Abs. 1 WO J).
- Das Wahlergebnis wird der Wahlversammlung bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO J).
- Die Wahlversammlung **kann** eine*n stellvertretende*n Jugendsprecher*in wählen (§ 22 WO J). Ob ein*e Stellvertreter*in gewählt wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Es sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen.

Wie wird die Pfarrei über das Ergebnis der Wahl informiert?

Der Name des*der Jugendvertreter*in und ggf. des*der Stellvertreter*in werden in allen Gottesdiensten am folgenden Wochenende sowie im Pfarrbrief bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO J).

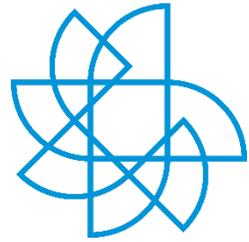
Hinweis: Ggf. muss darauf hingewiesen werden, dass Pfarrbriefe nicht eins zu eins online gestellt werden dürfen, da sonst eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet stattfindet, der die Gewählten nicht zugestimmt haben, was besonders bei Minderjährigen zu beachten ist.

Wie erfährt der*die Jugendvertreter*in Einzelheiten zur Wahlversammlung der Wahl des Jugendsprechers?

Das Mitglied des Pastoralteams lädt dann zur Wahlversammlung (Jugendsprecher*in) ein. Der Jugendwahlausschuss füllt den Vordruck auf S. 21 aus und leitet ihn dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams schnellstmöglich zu.

Verfahren B: Wahl des*der Jugendsprecher*in durch Jugendvertreter*innen

Kirchort(e)



der Pfarrei:

- **Wahl des*der Jugendvertreter*in**
- **Wahl eines*einer Stellvertreter*in (optional)**

1. Termin der Wahlversammlung: _____ 2021
2. Zahl der anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen (14 - 26 Jahre): _____
(Es müssen je zur Wahl aufrufendem Kirchort min. 5 wahlberechtigte Jugendliche anwesend sein. Wenn es weniger sind, kommt keine gültige Wahl zu Stande.)
3. Zahl der Kandidat*innen für das Amt des*der Jugendvertreter*in: _____
4. Gewählt wurde(n):

	Jugendvertreter*in	Stellv. Jugendvertreter*in
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
E-Mail:		
Geburtsdatum:		

Ort, Datum

Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses



2. Schritt: Wahl des*der Jugendsprecher*in

a) Einladung zur Wahlversammlung (Jugendsprecher*in)

Die Einladung zur Wahlversammlung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Termin und Ort der Wahl

Die Einladung sollte auch folgende Informationen enthalten:

- Wer ist wahlberechtigt?
- Wer kann gewählt werden?

Wer lädt ein?

Das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams oder der Pfarrer (§ 23 Abs. 1 WO J).

Wer?

Wann wird eingeladen?

Nach der letzten Wahl eines*einer Jugendvertreter*in in der Pfarrei und bestmöglich zwei Wochen vor dem Wahltermin für den*die Jugendsprecher*in.

Es ist sinnvoll, den Termin für die Wahl des*der Jugendsprecher*in schon vorab bei der Einladung zur Jugendwahlversammlung zu nennen.

Wann?

Wer wird zur Wahl eingeladen?

Eingeladen werden die gewählten Jugendvertreter*innen der Kirchorte (Schritt 1).

Wen?

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle gewählten Jugendvertreter*innen der Pfarrei.

Im Verhinderungsfall (und nur dann) kann der*die Stellvertreter*in des*der Jugendvertreter*in das Wahlrecht wahrnehmen. (§ 23 WO J).

Wahlberechtigt

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind alle gewählten Jugendvertreter*innen und alle Stellvertreter*innen der Jugendvertreter*innen der Pfarrei. (§ 23 WO J).

Wählbar

Wie lange ist der*die Jugendsprecher*in im Amt?

Zwei Jahre. Nach zwei Jahren wird eine neue Wahl durchgeführt.

Amtszeit



2. Schritt: Wahl des*der Jugendsprecher*in

b) Durchführung der Wahlversammlung (Jugendsprecher*in)

Wer leitet die Wahlversammlung?

Ein Mitglied des Pastoralteams leitet die Wahlversammlung.

Leitung

Welche Aufgabe hat die Leitung bei der Wahlversammlung?

- Sie eröffnet die Wahlversammlung.
- Sie moderiert die Wahlversammlung.
- Sie nimmt Kandidat*innenvorschläge entgegen.
- Sie prüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind. Das heißt, sie überprüft folgende Punkte:
 1. Ist der*die Vorgeschlagene ein*e regulär gewählte*r Jugendvertreter*in oder Stellvertreter*in eines*einer Jugendvertreter*in aus der Pfarrei?
 2. Ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl bereit, das Amt des*der Jugendsprecher*in anzunehmen?
- Sie führt die Wahl als geheime Wahl und gemäß der Bestimmungen § 9 SynO durch.
- Sie schickt den Bericht über das Ergebnis der Wahl bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ans Diözesansynodalamt (§ 24 Abs. 1 WO J) (Kopie der ausgefüllten Formulare aus den Kirchorten **und** das Formular auf der nächsten Seite).

Aufgaben der Leitung der Wahlversammlung

Wie läuft die Wahl ab?

- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, also mit Stimmzetteln (§ 7 Abs. (3) SynO). Als Stimmzettel dienen vorbereitete, leere Zettel, die alle gleich aussehen.
- Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit von zwei Kandidat*innen, erfolgt eine Stichwahl (geheim, mit Stimmzetteln). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 21 Abs. 1 WO J).
- Das Wahlergebnis wird der Wahlversammlung bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO J).
- Die Wahlversammlung **kann** eine*n stellvertretende*n Jugendsprecher*in wählen (§ 23 WO J). Ob ein*e Stellvertreter*in gewählt wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Es sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen.

Ablauf der Wahl



Wie wird die Pfarrei über das Ergebnis der Wahl informiert?

Der Name des*der Jugendsprecher*in und ggf. des*der Stellvertreter*in werden in allen Gottesdiensten der Pfarrei am folgenden Wochenende sowie im Pfarrbrief bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO J).

Hinweis: Ggf. muss darauf hingewiesen werden, dass Pfarrbriefe nicht eins zu eins online gestellt werden dürfen, da sonst eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet stattfindet, der die Gewählten nicht zugestimmt haben, was besonders bei Minderjährigen zu beachten ist.

Der*Die Jugendsprecher*in (evtl. der*die Stellvertreter*in) nimmt ab dann an den Pfarrgemeinderatssitzungen teil.

Information der Pfarrei

Wie wird das Synodalamt über das Ergebnis der Wahl informiert?

Das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams füllt den Vordruck auf S. 25 aus und leitet ihn zusammen mit den ausgefüllten Berichten der Jugendvertreter-Wahlen (S. 21) an das Synodalamt als Email an synodalamt@bistumlimburg.de weiter.

Es ist sinnvoll, auch die zuständige KFJ oder Jugendkirche über die Wahl zu informieren.

Meldung ans Synodalamt

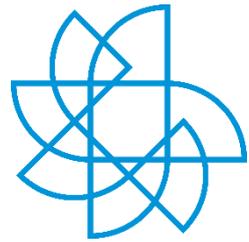
Was passiert, wenn die Wahl des*der Jugendsprecher*in nicht zustande kommt?

Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person teilt dem Diözesansynodalamt mit, warum die Wahl nicht zustande gekommen ist. Wenn kein*e Jugendsprecher*in gewählt wurde, soll der Pfarrgemeinderat eine*n Jugendbeauftragte*n gemäß § 22 Abs. (1) SynO benennen (§ 12 WO J).

Keine Wahl – was nun?

Verfahren B: Wahl des*der Jugendsprecher*in durch Jugendvertreter*innen

Pfarrei:



Bischöfliches Ordinariat
- Diözesansynodalamt -
Postfach 13 55
65533 Limburg/Lahn

E-Mail: synodalamt@bistumlimburg.de

- **Wahl des*der Jugendsprecher*in**
- **Wahl eines*einer Stellvertreter*in**

1. Termin der Wahlversammlung: _____ 2021

2. Anwesende wahlberechtigte Jugendvertreter*innen:
(Stellv. Jugendvertreter*innen sind nur im Vertretungsfall wahlberechtigt.)

Name	Kirchort	Name	Kirchort

3. Zahl der Kandidat*innen für das Amt des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin: _____

4. Gewählt wurde:

	Jugendsprecher*in	Stellv. Jugendsprecher*in
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
E-Mail:		
Geburtsdatum:		

Ort, Datum

Unterschriften des für Jugendarbeit zuständigen Mitglieds des Pastoralteams

Noch Fragen?

Materialien gibt's im Internet auf:

<https://pgr.bistumlimburg.de/beitrag/jugendsprecherinnenwahl-2021/>

Wenn ihr Fragen im Zusammenhang mit der Wahl des Jugendsprechers* der Jugendsprecherin in eurer Pfarrei habt, könnt ihr euch an das Referat für Pfarrgemeinderäte wenden:

Judith Breunig (Referentin für Pfarrgemeinderäte) im Diözesansynodalamt (DSA) ist für die Jugendsprecher*innenwahlen zuständig:

E-Mail: synodalamt@bistumlimburg.de

Telefon: 06431/295474

Die Jugendkirchen/Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit können auch weiterhelfen:

Jugendkirche *CROSS OVER* in Limburg

E-Mail: info@jugendkirche-crossover.de

Telefon: 06431/584270

Jugendkirche *KANA* in Wiesbaden

E-Mail: info@jugendkirche-kana.de

Telefon 0611/9500600

Jugendkirche *Jona* Frankfurt

E-Mail: info@jugendkirche-jona.de

Telefon: 069/2475750

KFJ Westerwald/Rhein-Lahn

E-Mail: kfj.montabaur@bistumlimburg.de

Telefon: 02602/680231

KFJ Taunus

E-Mail: kfj.taunus@bistumlimburg.de

Telefon: 06171/694210

KFJ Lahn-Dill-Eder/Wetzlar

E-Mail: kfj.w-lahn@bistumlimburg.de

Telefon: 06441/4477915